

Beschäftigungs-
sicherung

Grundlagen für
Kurzarbeit

Betriebsver-
einbarung

Entgelt in
Kurzarbeit

Beschäftigungssicherung und Kurzarbeit



Arbeit und Leben
DGB/VHS NRW e.V.

1. Hj. 2020

Beschäftigungssicherung § 92 a BetrVG

(1) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.

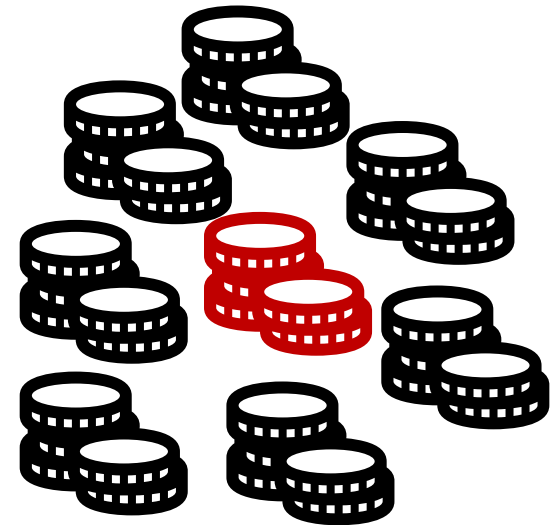
- Zur Vermeidung von Entlassungen sind Verhandlungen zu den oben genannten Punkten zu führen.
- Kurzarbeit kann ein Mittel sein, um Zeit zu gewinnen, um die oben genannten Maßnahmen umzusetzen.

Voraussetzung und Grundlagen für Kurzarbeit

- Wirtschaftliche Gründe/ unabwendbares Ereignis
- Vorübergehend
- Nicht vermeidbar



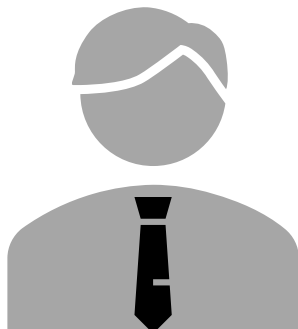
Mindestens 10 %
der Beschäftigten



Arbeitsausfall jeweils mehr
als 10 % des Bruttoentgelts

Voraussetzung und Grundlagen für Kurzarbeit

1. Vereinbarung



Arbeitgeber

**Keine Kurzarbeit ohne Zustimmung
des Personal-/Betriebsrats!**



Personal-/Betriebsrat

2. Anzeige über Arbeitsausfall



Wer bekommt Kurzarbeitergeld?

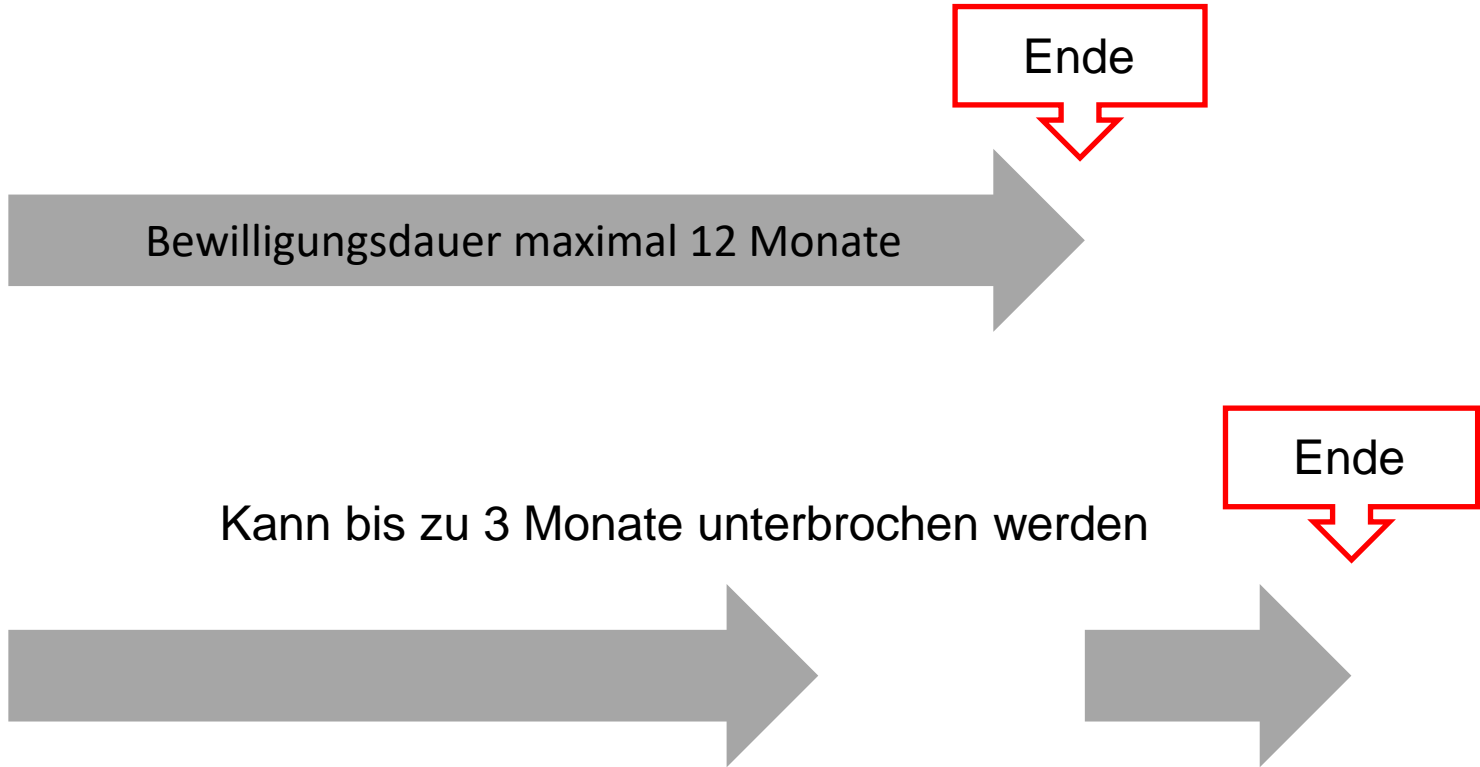
Kurzarbeit grundsätzlich für:

Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigte

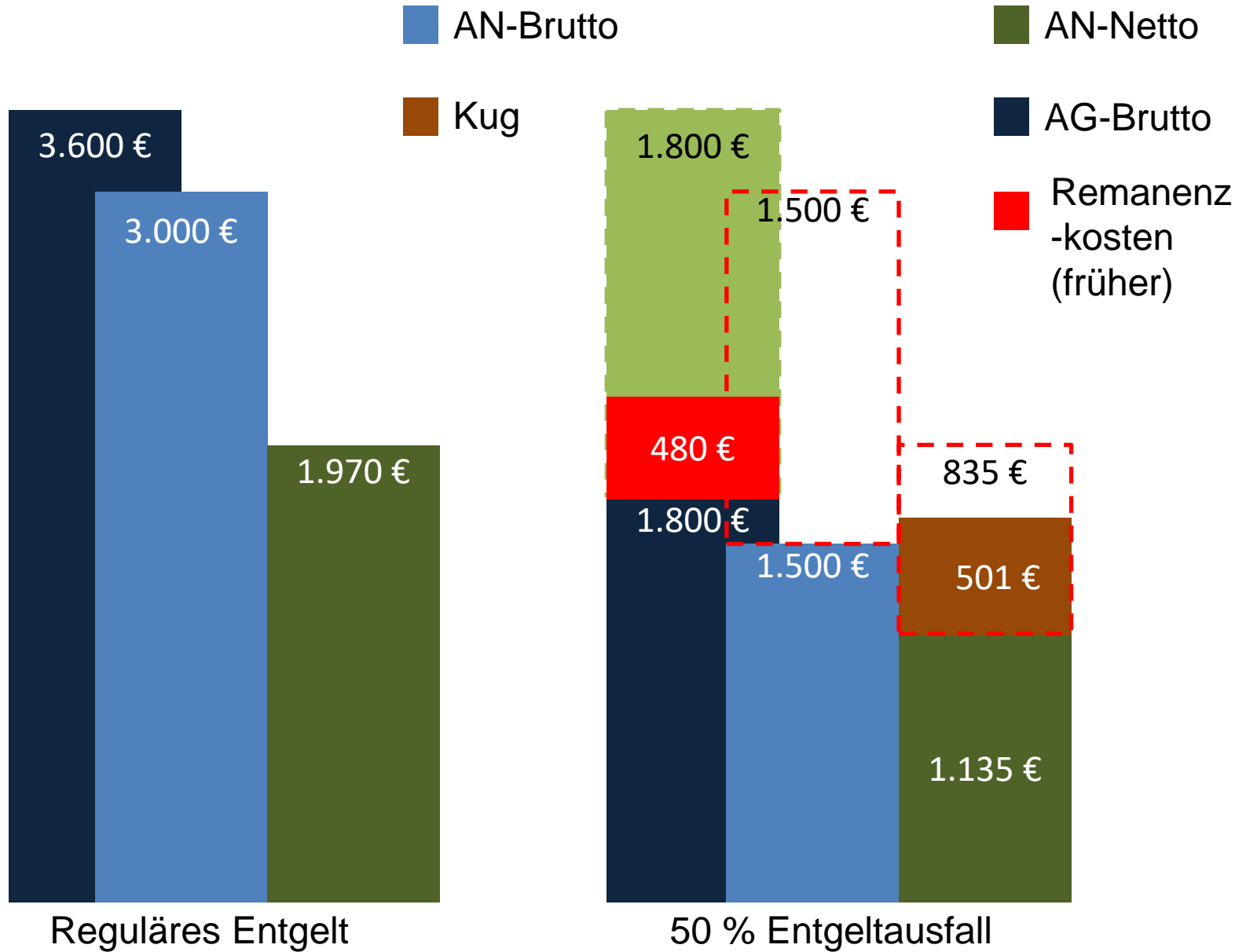
Kein Kug:

- Gekündigtes Arbeitsverhältnis
- Aufhebungsvertrag
- Über Regelaltersrente
- Rentner (Vollrente)
- Krankengeldbezug
- Bei voller Erwerbsminderungsrente
- Geringfügige Beschäftigung

Kurzarbeitergeld: Dauer



Entgelt in Kurzarbeit: Grundzüge



Betriebsvereinbarung zu Kurzarbeit

BetrVG § 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

...

2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;

...

-
- Der Tarifvorrang ist zu beachten
 - Bis zur Einigung zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber behalten die Beschäftigten ihren vollen Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber
 - Die Betriebsvereinbarung ist zwingender Bestandteil der Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit

Beispiel für tarifliche Regelung

- **Covid-19-Tarifvertrag 1.4. - 31.12.2020 (Bereich: TvöD / TV-V / TV-N)**
- Aufstockungszahlungen bei Kurzarbeit auf:
 - 95 % in EG 1-10
 - 90 % in EG 10-15(Gilt nicht für Flughäfen und in Bereichen, in denen es schon Regelungen zur Kurzarbeit gibt, die eine Aufstockung auf mindestens 80 % vorsehen.)
- keine betriebsbedingten Kündigungen während der Kurzarbeit und 3 Monate danach
- Ankündigungsfrist für Kurzarbeit 7 Tage

Mindestregelungen in einer Betriebsvereinbarung

- **Beginn und Dauer der Kurzarbeit**

Ankündi-
gungsfrist

oft 7 Tage



max. Dauer aktuell 12 Monate

In der Krise 2008/09 war Kurzarbeit bis zu 24 Mo. möglich

- **Lage und Verteilung der Arbeitszeit**

Es sind die persönlichen und betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten:

am Tag z.B. von 8:00-13:00 Uhr

in der Woche z.B. Montag-Mittwoch

im Monat z.B. jede gerade Kalenderwoche

es ist auch eine Reduzierung auf 0 Stunden möglich

Mindestregelungen in einer Betriebsvereinbarung

- **Auswahl der betroffenen Bereiche und Arbeitnehmer*Innen**
 - Wenn ein Arbeitsausfall nur einzelne Betriebsbereiche betrifft, kann Kurzarbeit nur für diese Bereiche vereinbart werden.
 - Wenn der Arbeitsausfall nicht gleichmäßig über alle Bereiche anfällt, muss dies so vereinbart werden, im Zweifelsfall für jede einzelne Person.
 - Bei schwankender Auslastung kann eine paritätische Kommission sinnvoll sein, die z.B. wöchentlich/monatlich Kurzarbeitslisten erstellt.

sinnvolle Ausnahmen:

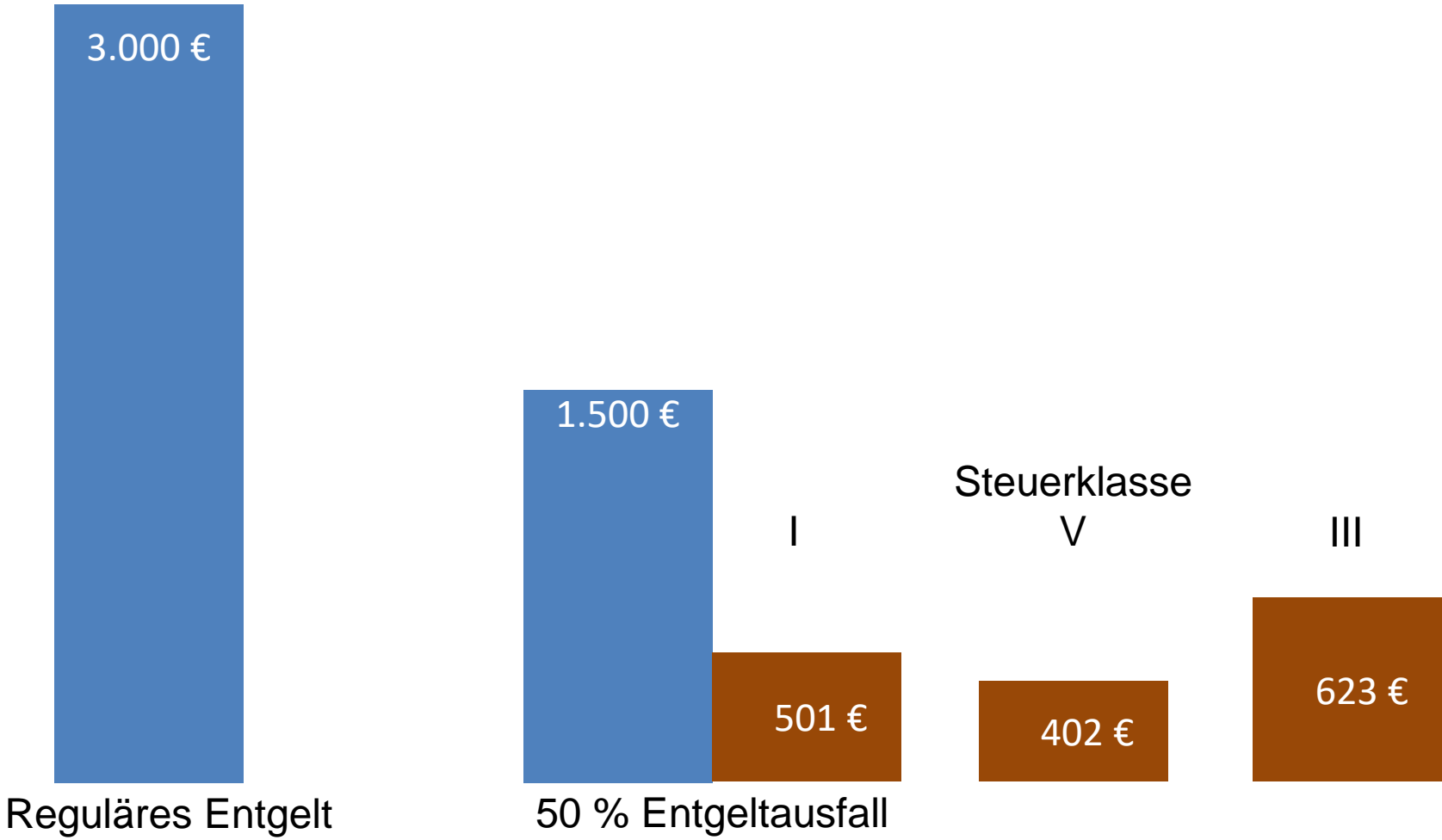
- zur Ausbildung Beschäftigte und Ausbilder
- Beschäftigte in Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigte
- Schwangere Frauen und werdende Väter
- Beschäftigte mit Anspruch auf Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz
- Beschäftigte ohne Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Entgelt in Kurzarbeit: Steuerklasse

■ AN-Brutto

■ AN-Netto

■ Kug



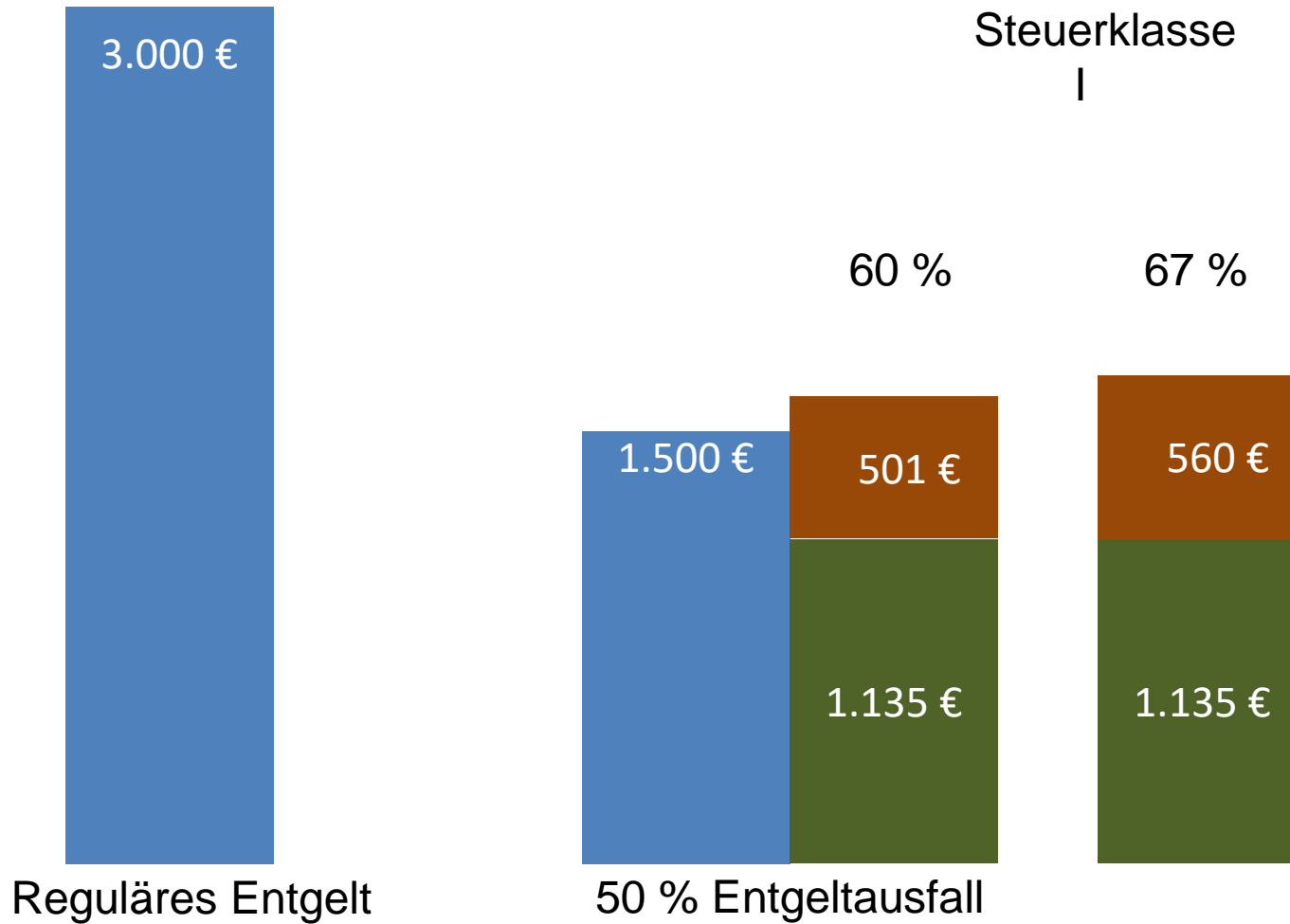
Entgelt in Kurzarbeit: Kind

■ AN-Brutto

■ AN-Netto

■ Kug

Steuerklasse
I



Kurzarbeitergeld: Progressionsvorbehalt



Erklärvideos zu Kurzarbeit:

<https://www.clever-in-rente.de/informationen-zur-kurzarbeit/>

Seminare: falls es doch Entlassungen gibt

Grundlagenseminar:

**Rente: Was ist möglich
vor 67?**



Aufbau Seminare:

**Vorruhestand: Was ist
möglich vor der Rente?**

**Früher ausscheiden mit
Altersteilzeit**

**Ausgleichszahlungen
und Wertguthaben**

Die Reihenfolge der Aufbau Seminare ist flexibel .



Fortgeschrittenenseminar:

**Verschiedene Wege: Was
bleibt Brutto und Netto?**



Aktuelle Webinare

Grundlagenseminar:

**Rente: Was ist möglich
vor 67?**

[Webinar: Clever in Rente 1:
Rente, was ist möglich vor 67?
vom 27.04. bis 29.04.2020](#)

[Webinar: Clever in Rente 3:
Verschiedene Wege – Was bleibt Brutto/Netto?
vom 06.05.2020 bis 08.05.2020](#)

Fortgeschrittenenseminar:

**Verschiedene Wege: Was
bleibt Brutto und Netto?**

Weitere Regelungen in einer Betriebsvereinbarung

- Information und Beteiligung des Betriebsrates
- Fremdvergabe, Arbeitszeitkonten, Urlaub, Mehrarbeit
- paritätische Kommission bei Veränderungen des Umfangs der Kurzarbeit
- Zahlung des Kurzarbeitergeldes
- Sonstige Urlaubs- und Gehaltsansprüche
- Regelung für Härtefälle
- Qualifizierungsmaßnahmen

Formulierungsbeispiele befinden sich in der Musterbetriebsvereinbarung

Weitere Regelungen in einer Betriebsvereinbarung

- **Sonstige Urlaubs- und Gehaltsansprüche**

Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:

1. Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld
2. Entgelt für gesetzliche Feiertage
3. Vermögenswirksame Leistungen
4. Weihnachtsgeld
5. Sonstige Sonderzahlungen
6. Beiträge zur betrieblichen und tariflichen Altersvorsorge
7. Geldzahlungen für Freischichten
8. Tarifliche Jahresleistungen

Der Anspruch auf Freischichten wird durch die Kurzarbeit nicht berührt.